

Für die Unrichtigkeit dieser Behauptung bringt Brunner dazu einen durchaus zwingenden Beweis durch den Hinweis auf die Bestrafung der Brandstiftung. Da Amira auch diese Beweisführung Brunners angegriffen hat, gehen wir auf dieselbe im Folgenden näher ein.

Das cap. Sax. von 797 bedroht eigenmächtige Brandstiftung mit 60 sol. Busse, die lex Sax. mit der Todesstrafe. Zwei Gründe sprechen dafür, dass letztere schärfere Strafe die jüngere sei. Einmal die allgemeine Beobachtung, dass in den germanischen Rechten überhaupt in Bezug auf die Brandstiftung eine mildere Beurtheilung einer schärferen Platz gemacht hat und diese That erst spät als selbständiges und den schwersten Missethaten zuzurechnendes Verbrechen betrachtet worden ist. Die in der Brandstiftung liegende Gemeingefahr wurde eben von dem altgermanischen Recht nicht berücksichtigt, vielmehr sah dasselbe in dieser That nur eine widerrechtliche Schadenszufügung und es mussten schon besondere Momente, wie nächtliche Heimlichkeit hinzutreten, um die That besonders strafbar zu machen. Bei rechtmässiger Fehde aber war diese Art der Schadenszufügung nicht widerrechtlich und deshalb muss nach altsächsischem Volksrecht die gewöhnliche Brandstiftung in diesem Falle straflos gewesen sein. Das capitulare Sax. bestimmt aber, dass nur noch die Brandstiftungen erlaubt sein sollen, die einstimmig von allen auf einem placitum versammelten Gaugenossen wegen Ungehorsams gegen ein gerichtliches Urtheil beschlossen werden, die eigenmächtige Brandstiftung jedoch mit der Bannbusse von 60 sol. gesühnt werden soll¹.

Wenn nun statt dessen die lex. Sax. die eigenmächtige Brandstiftung mit der Todesstrafe bedroht, so müssen wir darin schon nach jenem allgemeinen Gesichtspunkt die jüngere Strafe sehen. Dazu kommt dann aber als zweiter gewichtiger Grund die Thatsache, dass die Todesstrafe die im neunten Jahrhundert in Sachsen bei der Brandstiftung übliche ist. Folglich ist die lex Sax. auch das jüngere Gesetz. Diesen Schluss bestreitet Amira, indem er der Behauptung widerspricht, der Tod sei im neunten Jahrhundert die Strafe für den sächsischen Brandstifter gewesen. Aber dieser Widerspruch ist unberechtigt. Die Spangenbergische Handschrift der lex enthält einen Zusatz, wonach nicht die Todesstrafe, sondern die lex loci delicti commissi zur Anwendung kommen soll, wenn der sächsische

1) Capitulare Saxonum cap. 8.